



Brüssel, den 14. Februar 2023
(OR. en)

6375/23

FISC 29
ECOFIN 143

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertretet/Rat
Nr. Vordok.:	6121/23 FISC 24 ECOFIN 128 + COR 1 + COR 2
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 14. Februar 2023 gebilligt wurden.

Schlussfolgerungen des Rates
zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

Der Rat der Europäischen Union

1. BETONT, wie wichtig es ist, Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich, einschließlich auf dem Gebiet der fairen Besteuerung und der Steuertransparenz, zu fördern und zu stärken und Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowohl auf EU-Ebene als auch weltweit zu bekämpfen;
2. WÜRDIGT die kontinuierliche produktive Zusammenarbeit in steuerlichen Angelegenheiten, die zwischen der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ und den meisten Ländern und Gebieten weltweit inzwischen besteht;
3. BEGRÜßT die Fortschritte, die in den relevanten Ländern und Gebieten erzielt werden konnten, indem innerhalb der vereinbarten Fristen wirksame Maßnahmen ergriffen und neue Verpflichtungen eingegangen wurden, um die von der Gruppe „Verhaltenskodex“ festgestellten Mängel zu beheben;
4. BEGRÜßT die Aktualisierung des Kriteriums 1.1 zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und die Verpflichtungen, die die Länder und Gebiete eingegangen sind, die im Rahmen dieser Aktualisierung einen Dialog mit der Gruppe „Verhaltenskodex“ führen; BEDAUERT, dass einige Länder und Gebiete innerhalb der gesetzten Frist keine Verpflichtung gegenüber der Gruppe eingegangen sind, was zu ihrer Aufnahme in die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke oder zur Herabstufung ihrer Bewertung des Informationsaustauschs auf Ersuchen durch das Globale Forum geführt hat;

5. BEDAUERT, dass einige Länder und Gebiete für Steuerzwecke weiterhin nicht kooperativ sind und eine Reihe von Ländern und Gebieten ihren Verpflichtungen gegenüber der Gruppe „Verhaltenskodex“ in Bezug auf die Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz gemäß Kriterium 2.2 oder auf die Reform schädlicher Steuerregelungen gemäß Kriterium 2.1 nicht nachgekommen ist; ERSUCHT diese Länder und Gebiete, mit der Gruppe „Verhaltenskodex“ zusammenzuarbeiten, um die verbleibenden offenen Fragen zu klären;
6. BILLIGT die Bewertung der geänderten Regelung der Russischen Föderation für internationale Holdinggesellschaften, die die Gruppe „Verhaltenskodex“ in Bezug auf die technischen Kriterien des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung im Zusammenhang mit der EU-Liste vorgenommen hat, insbesondere die Bewertung der Behandlung von Einkünften aus geistigem Eigentum und der Besitzstandsklauseln, und IST DER AUFFASSUNG, dass die Russische Föderation ihrer Verpflichtung zur Änderung ihrer schädlichen Steuervergünstigungsregelung nicht nachgekommen ist und daher in die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgenommen werden sollte; UNTERSTREICHT, dass die grundlose militärische Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, die der Europäische Rat mehrfach nachdrücklich verurteilt hat¹, die Gruppe „Verhaltenskodex“ an der Fortführung des Dialogs mit den russischen Behörden hindert;
7. BEDAUERT, dass die Türkei in Bezug auf einen Mitgliedstaat keine Fortschritte beim wirksamen automatischen Austausch von Informationen erzielt hat; FORDERT die Türkei ERNEUT AUF, den noch fehlenden automatischen Austausch von Informationen mit einem Mitgliedstaat aufzunehmen und den Anforderungen gemäß den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Februar 2021, 5. Oktober 2021, 24. Februar 2022 und 4. Oktober 2022 in vollem Umfang zu genügen; BEKRÄFTIGT, dass ein funktionierender Informationsaustausch mit allen Mitgliedstaaten eine Voraussetzung dafür ist, dass die Türkei das Kriterium 1.1 der EU-Liste erfüllt; ERSUCHT die Gruppe, den Rat über die diesbezüglichen Entwicklungen zu unterrichten und die noch offenen Fragen anzugehen, falls keine Fortschritte erzielt wurden;

¹ EUCO 18/22, EUCO 1/22, 21/22, 31/22, 34/22 sowie ST 9873/22.

8. BILLIGT den von der Gruppe „Verhaltenskodex“ vorgelegten Bericht (Dokument 5922/23);
 9. BILLIGT dementsprechend die in Anhang I wiedergegebene überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke („EU-Liste“);
 10. BILLIGT den in Anhang II wiedergegebenen Sachstand bei der Einhaltung der von den kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung der Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich.
-

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

1. Amerikanisch-Samoa

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, hat sich nicht verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („base erosions and profit shifting“) anzuwenden, und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

2. Anguilla

Anguilla begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, indem es keine der erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die wirksame Umsetzung der Anforderungen an die Substanz gemäß Kriterium 2.2 sicherzustellen.

Bei Anguilla steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken („Globales Forum“) in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage (Kriterium 1.2) noch aus.

3. Bahamas

Die Bahamas begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, indem sie keine der erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung der Anforderungen an die Substanz gemäß Kriterium 2.2 sicherzustellen.

4. Britische Jungferninseln

Den Britischen Jungferninseln ist vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden.

5. Costa Rica

Costa Rica hat schädliche Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Costa Rica hat sich verpflichtet, den Empfehlungen des Globalen Forums in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch (Kriterium 1.1) fristgerecht nachzukommen, um zu den zentralen Anforderungen 1 und 2 im Peer-Review-Bericht des Globalen Forums im Herbst 2024 zumindest die Einstufung „vorhanden, aber verbesserungsbedürftig“ zu erhalten.

6. Fidschi

Fidschi ist nicht Mitglied des Globalen Forums, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Exportunternehmen, Anreizmaßnahme für Technologien zur Meldung von Einkünften (Income Communication Technology Incentive), Vorzugssteuertarife für regionale oder globale Unternehmenshauptniederlassungen), ist weder Mitglied des inklusiven Rahmens geworden, noch hat es die BEPS-Mindeststandards umgesetzt, und es hat diese Fragen noch nicht gelöst.

7. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, hat sich nicht verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards anzuwenden, und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

8. Marshallinseln

Die Marshallinseln begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, indem sie keine der erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung der Anforderungen an die Substanz gemäß Kriterium 2.2 sicherzustellen.

9. Palau

Palau wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

10. Panama

Panama ist vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden, es hat schädliche Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte und es hat diese Fragen noch nicht gelöst.

Panama hat sich verpflichtet, den im Zusammenhang mit dem inklusiven Rahmen ausgesprochenen Empfehlungen betreffend die Umsetzung des Kriteriums 3.2 zur länderbezogenen Berichterstattung fristgerecht nachzukommen, sodass dies in den Peer-Review-Bericht zu Aktionspunkt 13 des inklusiven Rahmens, der im Herbst 2023 erscheinen soll, Eingang findet.

11. Russische Föderation

Die Russische Föderation hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung (internationale Holdinggesellschaften) und hat diese Frage noch nicht gelöst.

12. Samoa

Samoa hat schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Offshore-Geschäfte) und hat diese Frage noch nicht gelöst.

13. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an; ferner ist Trinidad und Tobago vom Globalen Forum für Informationsaustausch auf Anfrage nicht mindestens das Rating „Largely Compliant“ zugewiesen worden, sie haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Freizonen) und haben diese Fragen noch nicht gelöst.

Trinidad und Tobago haben sich verpflichtet, den im Zusammenhang mit dem inklusiven Rahmen ausgesprochenen Empfehlungen betreffend die Umsetzung des Kriteriums 3.2 zur länderbezogenen Berichterstattung fristgerecht nachzukommen, sodass dies in den Peer-Review-Bericht zu Aktionspunkt 13 des inklusiven Rahmens, der im Herbst 2023 erscheinen soll, Eingang findet.

Trinidad und Tobago haben sich außerdem verpflichtet, den Empfehlungen des Globalen Forums in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch (Kriterium 1.1) fristgerecht nachzukommen, um zu den zentralen Anforderungen 1 und 2 im Peer-Review-Bericht des Globalen Forums im Herbst 2024 zumindest die Einstufung „vorhanden, aber verbesserungsbedürftig“ zu erhalten.

14. Turks- und Caicosinseln

Die Turks- und Caicosinseln begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, indem sie keine der erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung der Anforderungen an die Substanz gemäß Kriterium 2.2 sicherzustellen.

15. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen (Wirtschaftsentwicklungsprogramm, steuerbefreite Unternehmen, Rechtsakt betreffend den internationalen Bankplatz (International Banking Center Regulatory Act)), haben sich nicht verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards anzuwenden, und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

16. Vanuatu

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Bei Vanuatu steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage noch aus.

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich von kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen

1. Transparenz

1.1 Automatischer Informationsaustausch

Von dem folgenden Land wird gemäß dem unter Nummer 6 der Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Februar 2021, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Oktober 2021, Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Februar 2022 und Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Oktober 2022 dargelegten Zeitplan erwartet, dass es einen wirksamen Informationsaustausch mit allen 27 Mitgliedstaaten unterhält:

Türkei

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, den Empfehlungen des Globalen Forums in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch fristgerecht nachzukommen, um zu den zentralen Anforderungen 1 und 2 im Peer-Review-Bericht des Globalen Forums im Herbst 2024 zumindest die Einstufung „vorhanden, aber verbesserungsbedürftig“ zu erhalten.

Aruba, Belize, Curaçao und Israel

1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage

Bei den folgenden Ländern und Gebieten steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Botsuana, Dominica und Seychellen

2. Steuergerechtigkeit

2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Das folgende Land, das sich verpflichtet hat, bis Ende 2022 seine schädlichen Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte zu ändern oder abzuschaffen, war mit Beschränkungen aufgrund einer Verfassungsreform konfrontiert und hat im Jahr 2022 greifbare Fortschritte gezeigt, ihm wurde eine Frist bis zum 31. März 2023 gewährt, um seine Rechtsvorschriften in Bezug auf die Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs und die Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz anzupassen. Dieses Land hat sich verpflichtet, die geänderten Rechtsvorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 2023 anzuwenden:

Katar

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Regelungen für die Freistellung ausländischer Einkünfte bis Ende 2022 zu ändern oder abzuschaffen und die 2022 greifbare Fortschritte bei diesen Reformen gezeigt haben, wurde eine Frist bis Ende 2023 gewährt, um ihre Rechtsvorschriften in Bezug auf die Behandlung von Kapitalerträgen anzupassen:

Hongkong und Malaysia

Dem folgenden Land, das sich verpflichtet hat, eine Steuervergünstigungsregelung im Zuständigkeitsbereich des Forums Schädliche Steuerpraktiken bis 31. Dezember 2022 zu ändern oder abzuschaffen, wurde eine Frist bis April 2023 gewährt, um seine Rechtsvorschriften anzupassen:

Jordanien (Sonderwirtschaftszone Aqaba)

Die folgenden Länder haben sich verpflichtet, Steuervergünstigungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Forums Schädliche Steuerpraktiken bis 31. Dezember 2023 zu ändern oder abzuschaffen:

Albanien (Industrieanreize), Armenien (freie Wirtschaftszonen und Informationstechnologie-Projekte) und Eswatini (Sonderwirtschaftszone)

3. Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

3.2 *Umsetzung des Mindeststandards der länderbezogenen Berichterstattung (Aktionspunkt 13 des BEPS-Aktionsplans)*

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, den Mindeststandard der länderbezogenen Berichterstattung durch Befolgung der Empfehlungen gemäß dem inklusiven Rahmen fristgerecht umzusetzen, sodass dies in den Peer-Review-Bericht zu Aktionspunkt 13 des inklusiven Rahmens im Herbst 2023 Eingang findet, und/oder haben sich verpflichtet, Austauschbeziehungen zur länderbezogenen Berichterstattung mit allen Mitgliedstaaten der EU gemäß der vereinbarten Fristen zu aktivieren:

Belize, Israel, Montserrat, Thailand, Vietnam
